

Beschlussvorlage JuHi 0652/2018

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über das rückwirkende Inkrafttreten der überarbeiteten „Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung von investiven Maßnahmen der Städte und Gemeinden als Eigentümer von Jugendeinrichtungen,“ zum 01.01.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.03.2018	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das rückwirkende Inkrafttreten der überarbeiteten „Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung von investiven Maßnahmen der Städte und Gemeinden als Eigentümer von Jugendeinrichtungen“ zum 01.01.2018.

II. Begründung

Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik

Die Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik vom 20. November 2013 sind neu gefasst worden, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2017 S. 1639 – 1758 veröffentlicht und für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

Die Vorgaben zur **Abgrenzung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes** wurden geändert. Ab dem 01.01.2018 ist die jeweils aktuell gültige, steuerrechtliche Abschreibungsgrenze nach § 6 Absatz 2 Satz 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter für die Zuordnung zum Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt maßgeblich. Zurzeit beträgt diese **Grenze 800 Euro (bisher 410 Euro) ohne Umsatzsteuer**.

Daraus ergibt sich für die o. g. Richtlinie eine Änderung für folgende Punkte:

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben:

- 2.1.1 des Neu- oder Erweiterungsbaus von Jugendeinrichtungen
- 2.1.2 des Aus- und Umbaus, der Modernisierung von vorhandenen Gebäuden, die zur Nutzung als Jugendeinrichtung vorgesehen sind
- 2.1.3 der investiven Ausstattung von Jugendeinrichtungen im Wert über **410 Euro 800 Euro (Netto)** sowie deren Einbau.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen
- der Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 - DIN 276)
- die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden

- die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 - DIN 276)
- die Bauunterhaltung und Instandsetzung
- die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 - DIN 276)
- die Maklerprovision (Kostengruppe 124 - DIN 276)
- die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 - DIN 276)
- Außenanlagen (Kostengruppe 500 - DIN 276)
- Räumlichkeiten in privatem Besitz
- unbare Eigenleistungen der Kommunen
- Bedarfsgegenstände
- **audiovisuelle Geräte**

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.2. Ausstattungsgegenstände im Einzelwert von über ~~410 Euro~~ **800 Euro (Netto)**, dazu gehören:
- Mobiliar, Einrichtungsgegenstände
 - ~~audiovisuelle Geräte mit einem Gesamtwert bis zu maximal 800 Euro~~
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter